



Handlungstext

Der Zölibat der Priester - Bestärkung und Öffnung

SW 11

BESCHLUSS

Handlungstext

Der Zölibat der Priester - Bestärkung und Öffnung

*Beschluss des Synodalen Weges
von der Synodalversammlung am 9. März 2023 gefasst*

Der Zölibat der Priester - Bestärkung und Öffnung. Handlungstext / hg. vom Sekretariat des Synodalen Weges. - Bonn 2023. - 16 S. - (Der Synodale Weg ; 11)

Handlungstext

Der Zölibat der Priester - Bestärkung und Öffnung

a) Voten zum Zölibat der Diözesanpriester

Einleitung

(1) Die Frage nach dem priesterlichen Zölibat bewegt viele Gläubige. Der Text macht daher die „Unterscheidung der Geister“, im Sinne einer geistlichen Methode der Selbsterforschung, transparent.

Ein siebenfaches „Ja“ steht am Beginn unserer Überlegungen

(2) Ein Ja zur Sakramentalität der Kirche.

(3) Ein Ja zum sakramentalen Priestertum, das für unsere katholische Kirche ebenso konstitutiv ist wie das gemeinsame Priestertum aller Getauften, in dessen Dienst das sakramentale Priestertum steht.

(4) Ein Ja dazu, dass Menschen Priester erleben können, die ihnen im Auf und Ab menschlicher Existenz Heil, das Gott schenken will, zusagen und es erfahrbar machen können.

(5) Ein Ja dazu, dass der priesterliche Dienst auf vielfältige Weise die bleibende Gegenwart und Wirksamkeit Jesu Christi mitten in der Welt erlebbar sein lässt.

(6) Ein Ja dazu, dass dieser Dienst die ganze Existenz so prägen soll, dass sie als authentisches Lebenszeugnis erfahren werden kann.

(7) Ein Ja zu einem priesterlichen Lebensstil nach den evangelischen Räten: Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit.¹ Hier sprechen wir primär von der Ehelosigkeit.

(8) Ein Ja dazu, dass die Ehelosigkeit eines Diözesanpriesters ein angemessenes Zeugnis sein kann, ein reales Symbol der Ausrichtung des Lebens auf den Herrn und für die Menschen. Diese ist getragen von einer langen Tradition, geistlicher Erfahrung und von der gemeinschaftsstiftenden Kraft der viele Priester verbindenden Entscheidung für den Zölibat.

(9) Im Volk Gottes ist eine Unruhe wahrnehmbar, die schon viele Jahrzehnte andauert. Sie verstärkt sich eher als dass sie sich abschwächen würde. Diese Unruhe betrifft nicht so sehr die Ehelosigkeit an sich. Diese hat wie jede Lebensform Stärken und Schwächen, Beglückendes und Verzichtsmomente, Lebensförderndes und Gefahren.

(10) Die vielfältigen Schwierigkeiten eines Lebens der Ehelosigkeit außerhalb von Gemeinschaften seien hier nur kurz

¹ Siehe Kapitel 5.4 Die evangelischen Räte im Grundtext *Priesterliche Existenz heute*.

angedeutet. Sie umfassen unter anderem Einsamkeit, Suchtgefahr, ungeklärte Fragen des Lebens im Alter etc. Auch nehmen wir Fehlformen des gelebten Zölibats wahr. Tragende Stützen des Zölibats sind weggefallen, sodass er mitunter zu einer prekären Lebensform geworden ist. Beispielsweise gibt es das Zusammenleben mehrerer, oft mit dem Priester verwandter Personen im großen Pfarrhaus nicht mehr. Auch das Zusammenleben mehrerer Priester im Pfarrhaus großer Gemeinden oder von Verbänden (Vita communis) ist mittlerweile selten. Ebenso hat die Tatsache, dass der über lange Zeit wertvolle Dienst von Pfarrhausträger*innen, die im Pfarrhaus mit den Priestern wohnen, fast nicht mehr vorkommt, Folgen, die es zu bedenken gilt. Über Jahrzehnte wurde in der Priesterausbildung die Lebbarkeit des Zölibats mit der Eingebundenheit in eine Pfarrfamilie mitbegründet. Das ist in den Großgemeinden weggefallen, ebenso die oft thematisierte Vielfalt in der Begegnung mit den verschiedenen Generationen einer Pfarrei. All diese Punkte benötigen die lebenslange Arbeit an der Beziehungsfähigkeit. Das liegt zwar vor allem in der Verantwortung des Priesters, bedarf aber auch der Ermöglichung durch Ausbildung, Fortbildung, Vorgesetzte, kirchliche Regeln. Die differenzierte Betrachtung all dieser Themen würde diesen Handlungstext über Gebühr befrachten.

(11) Unsere Unruhe bezüglich des Zölibats betrifft also nicht die Ehelosigkeit an sich. Sie betrifft die Frage, ob diese Ehelosigkeit von allen bejaht werden muss, die Priester werden wollen, oder ob es nicht doch verschiede-

ner Wahlmöglichkeiten bedarf. Innere Unruhe wie innere Ruhe sind in der Tradition der Unterscheidung der Geister Anzeichen, die ernst genommen werden müssen. Sie wollen unterschieden werden, weil Gott durch sie und in ihnen wirken kann. Kann es sein, dass Gott uns durch diese Unruhe auf etwas hinweisen will? Konkret geht es um folgende Aspekte:

(12) Die Ehelosigkeit ist nicht das einzige angemessene Zeugnis für die Nachfolge Jesu. Auch die sakramentale Ehe vergegenwärtigt die Liebe und unverbrüchliche Treue Gottes zu seinem Volk, wie es schon im Epheserbrief dargelegt wird (*Eph* 5,31 f.). Eine Höherwertigkeit der ehelosen Lebensform kann spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht mehr verantwortlich vertreten werden.² Die Berufungen in ihrer breiten Vielfalt benötigen einander und unterstützen sich gegenseitig. Wenn Ehe und Ehelosigkeit

² Vgl. u. a.: „Mit so reichen Mitteln zum Heile ausgerüstet, sind alle Christgläubigen in allen Verhältnissen und in jedem Stand je auf ihrem Wege vom Herrn berufen zu der Vollkommenheit in Heiligkeit, in der der Vater selbst vollkommen ist.“ (*LG* 11); „Wenn also in der Kirche nicht alle denselben Weg gehen, so sind doch alle zur Heiligkeit berufen und haben den gleichen Glauben erlangt in Gottes Gerechtigkeit (vgl. *2 Petr* 1,1). Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“ (*LG* 32); „So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil ‚dies alles der eine und gleiche Geist wirkt‘ (*1 Kor* 12,11).“ (*LG* 32).

von Priestern gelebt werden, bereichert das das priesterliche Lebenszeugnis insgesamt.

(13) Bei allem Wert der Ehelosigkeit gab es auch Traditionsstränge der Zölibats-Begründung, die leib- und sexualfeindlich motiviert waren. Die Vorstellung kultischer Reinheit etwa ist keine hilfreiche Kategorie und hat mit zu einer klerikalistischen Überhöhung beigetragen. Auch die im Hochmittelalter bedeutsamen ökonomischen Überlegungen (Erbrecht im Blick auf Pfründen etc.) haben keine Grundlage mehr.

(14) Zudem erleben wir Männer, die in einem intensiven Prozess - vor oder nach ihrer Priesterweihe - entdecken, dass sie zur Ehe berufen sind, und gleichzeitig eine Berufung zum Priesteramt in sich wahrnehmen.³ Ihre Gaben, welche die der zölibatären Priester ergänzen könnten, gehen unserer Kirche verloren, da ihre beiden Berufungen, zum Priesteramt und zur Ehe, in der lateinischen Kirche gewöhnlich als unvereinbar angesehen werden. Den hier vorhandenen Charismen und Berufungen sowie den pastoralen Bedarfen der Gläubigen werden wir damit nicht gerecht. Etliche würden den Priesterberuf wählen, wäre er nicht mit dieser Lebensform verbunden.

³ Uns ist bewusst, dass auch die Frage nach homosexuell empfindenden Priestern im Raum steht. Hier verweisen wir auf den Entwurf eines Handlungstextes des Synodalforums *Priesterliche Existenz heute: Enttabuisierung und Normalisierung. Voten zur Situation nicht-heterosexueller Priester.*

(15) Ebenso wie der Zölibat der Priester eine lange, wenn auch nicht durchgängige, Tradition in unserer Kirche hat, gilt das für die Möglichkeit und die Wirklichkeit verheirateter Priester. Ausgehend vom biblischen Zeugnis (*1 Tim 3* u. ö.) sind verheiratete Amtsträger eine segensreiche Wirklichkeit, nicht nur in den orthodoxen Kirchen, sondern auch in den katholischen Ostkirchen. In der lateinischen Kirche ist die Zulassung verheirateter Männer zur Priesterweihe zwar eine Ausnahme, aber nicht undenkbar, zumal die Erfahrungen mit ihnen und mit der Akzeptanz durch die Gläubigen durchaus in vielen Fällen positiv sind. Gleiches gilt für die ja schon längst in einigen unserer Gemeinden lebenden Priester aus katholischen Ostkirchen. Dieser Schritt wäre also kein Schritt in völliges Neuland.

(16) In der Verpflichtung zum Zölibat liegt die sehr reale Gefahr, dass er nur als Konsequenz der Berufswahl in Kauf genommen wird. Der Anspruch eines Zeugnischarakters kann in diesen Fällen kaum eingelöst werden. Viele schon geweihte Priester leiden zunehmend unter dem Generalverdacht, sie hätten den Zölibat nicht in Freiheit gewählt. Ordensleute berichten, dass die Reaktionen auf ihre Ehelosigkeit sehr viel positiver ausfallen, eben wegen der vollen Freiwilligkeit dieser Wahl.

(17) Sehr einfach ausgedrückt, besteht die Gefahr, dass Priester einen Beruf wählen, der dann mit einer Lebensform verbunden ist, die sie in Kauf nehmen. Ordensleute hingegen wählen primär eine Lebensform, die dann gegebenenfalls mit einem Beruf verbunden wird. Außerdem le-

ben Ordensleute gewöhnlich in Gemeinschaft, wodurch gewisse Gefahrenmomente der Ehelosigkeit in der Gemeinschaft aufgefangen werden können.

(18) Viele in der Synodalversammlung sind überzeugt, dass die Aufhebung der Verpflichtung zum Zölibat als Zulassungsbedingung zur Priesterweihe die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen als „besondere Gabe Gottes“ (can. 277 CIC) besser sichtbar machen und ihre Zeichenhaftigkeit für das anbrechende Reich Gottes stärker zur Geltung bringen wird. Wie weitreichend eine solche Öffnung des priesterlichen Dienstes für verheiratete Männer geregelt werden könnte, beziehungsweise welche Schritte es auf diesem Weg geben sollte, wird klug abzuwägen sein.

(19) Die Missbrauchskrise hat uns gelehrt, dass der verpflichtende Zölibat dazu führen kann, überproportional viele Männer anzuziehen, die sich ihrer Sexualität, ihrer sexuellen Identität und Orientierung unsicher sind und die Auseinandersetzung damit vermeiden wollen. Der regressiv-unreife Typus als dritte Gruppe von Beschuldigten sexueller Übergriffe weist diese Merkmale auf.⁴ Daraus zieht die MHG-Studie den Schluss, dass die Verpflichtung zum Zölibat - nicht der Zölibat an sich - durch diese und andere Konstellationen sexuellen Missbrauch begünstigen könnte.⁵

⁴ Vgl. *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (MHG-Studie), 282.

⁵ Vgl. u. a. *ebd.*, 11; 12-13. Dort wird diese Problemanzeige, ohne fertige Lösung, ausdrücklich genannt. Siehe hierzu auch Kapi-

(20) Zugleich halten wir auch die pastorale Realität, die sich uns zeigt, für ein Zeichen, dass eine Änderung notwendig ist. Denn wir sehen Menschen, die sich danach sehnen, priesterliche Dienste, auch gerade sakramentale, in Anspruch zu nehmen. Auch aus der Sakramentalität der Kirche ergibt sich der Bedarf nach priesterlichen Diensten, auch und gerade sakramentale, während die Zahl derer, die diesen Dienst ausüben können, rapide abnimmt - in unserem Land und auch in anderen Teilen der Weltkirche. Das gibt zu denken. Kirche definiert sich als die Gemeinschaft, die um die Eucharistie als Zentrum versammelt ist. Was ist, wenn das einer Gemeinschaft nicht mehr ausreichend zugänglich ist? Ist es legitim und sinnvoll, aus einem Mangel heraus zu argumentieren? Wir glauben, dass der Priestermangel nicht der einzige und allein entscheidende Grund für den Wunsch ist, den verpflichtenden Zölibat aufzuheben. Wir sehen in der pastoralen Not, die der Priestermangel mit sich bringt, aber ein Zeichen der Zeit, das ernst zu nehmen ist. Der Zugang zur Eucharistiefeier sowie auch der Zugang zu den Sakramenten der Krankensalbung und der Vergebung sind unserer Ansicht nach höher einzuschätzen

tel 3 „Missbrauchsbegünstigende Strukturen und zugrundeliegende Themen“ des Grundtextes *Priesterliche Existenz heute*. Weitere Problemfelder, wie beispielsweise eine mangelnde Persönlichkeitsbildung etc., werden im Entwurf des Handlungstextes Professionalisierung des Synodalforums *Priesterliche Existenz heute* bearbeitet. Dies gilt es selbst dann ernst zu nehmen, wenn Missbrauch auch in nicht-zölibatären Kontexten geschieht. Hier geht es um eine, keineswegs die einzige mögliche Gefährdung.

als die Verpflichtung zum Zölibat. Auch beeinträchtigt die durch den Zölibat geringere Zahl an Priestern viele, die bereits (zölibatär) im Dienst stehen, da sie zunehmend überfordert sind und ihre Spiritualität immer weniger leben können.

(21) Die beiden letztgenannten Fakten, die Erfahrung tausendfachen sexuellen Missbrauchs durch zölibatäre Priester und die pastorale Not, weisen in die gleiche Richtung und verstärken das argumentative Gewicht, sodass wir in unserer Unterscheidung der Geister zu folgenden Schlüssen kommen:

(22) Die Kirche hat die Verpflichtung darauf zu achten, dass die Regeln und Vorschriften, die sie aufstellt, dem Leben der Menschen und der Evangelisierung dienen. So wie es eine theologische Hierarchie der Wahrheiten gibt, so gibt es auch in der Ausgestaltung des Heildienstes in der Kirche immer neu zu gewichtende Vor- und Nachordnungen. Wenn die Verpflichtung zum Zölibat das Zeugnis und die pastorale Aufgabe der Priester sowie die Sendung der Kirche und ihre Glaubwürdigkeit behindert, muss diese Regelung aufgehoben werden.

(23) Wir verstehen all diese Faktoren als Zeichen der Zeit, die es erforderlich machen, folgende Voten zu beschließen:

Votum 1

(24) Die Synodalversammlung bittet daher den Heiligen Vater, im Synodalen Prozess der Weltsynode (2021-2024) die

Verbindung der Erteilung der Weihen mit der Verpflichtung zur Ehelosigkeit neu zu prüfen.

(25) Auch wenn die konkrete Praxis der katholischen Ostkirchen in diesem Bereich, etwa hinsichtlich der Bedeutung des Mönchtums, nicht einfach auf die Wirklichkeit der lateinischen Kirche übertragen werden kann, so zeigt doch der Blick auf die ostkirchliche Tradition, dass eine Vielfalt in der Ausgestaltung der priesterlichen Lebensform immer eine reale Möglichkeit der Kirche war und ist.

Votum 2

(26) Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des Votums 1, folgenden konkreten Schritt einzuleiten:

(27) Dispensen im Einzelfall, wie sie beispielsweise bei zur katholischen Kirche konvertierten verheirateten evangelischen Pastoren vorkommen, sollen noch großzügiger gewährt werden. Das Recht zu einer solchen Dispens ist derzeit dem Heiligen Stuhl vorbehalten (can. 1047 § 2 Nr. 3 *CIC*). Dieser Vorbehalt kann für einzelne Teilkirchen aufgehoben werden, wenn der jeweilige Ortsbischof darum bittet. Dies setzt einen entsprechenden innerdiözesanen synodalen Prozess und Konsultationen mit der Bischofskonferenz voraus. Wenn der Heilige Stuhl dem zustimmt, liegt dann die Vollmacht zur Dispens beim Ortsbischof, der die Situation vor Ort einschätzen kann.

Votum 3

(28) Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des Votums 1, folgenden konkreten Schritt einzuleiten: die Weihe von Viri probati zu ermöglichen. Schon die Würzburger Synode hat sich mit der Weihe von Viri probati auseinandergesetzt. Die Amazonassynode schlägt vor, als ersten Schritt Kriterien und Ausführungsbestimmungen festzulegen, „nach denen geeignete und in der Gemeinde anerkannte Männer zu Priestern geweiht werden können. Diese sollten das Amt des Ständigen Diakons wirksam wahrgenommen und eine angemessene Ausbildung zum Priesteramt erhalten haben“.⁶ Auch wenn der Diakonat eine eigene Berufung ist, zeigt dieser Vorschlag die Dringlichkeit, nach neuen Wegen zu suchen und sie umzusetzen.

Votum 4

(29) Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des Votums 1, folgenden konkreten Schritt einzuleiten:

(30) So sollen teilkirchliche Regelungen umgesetzt werden, aufgrund derer zunächst in einer Region der Welt Erfahrun-

⁶ Bischofssynode - Sonderversammlung für Amazonien: Schlussdokument, 111 in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Querida Amazonia* an das Volk Gottes und an alle Menschen guten Willens - Anhang. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 222 (Bonn 2020), S. 145.

gen gesammelt werden können, wie sich eine solche Öffnung auf die schon geweihten und die zukünftig zu weihen Priestern und nicht zuletzt die Gläubigen und das Zeugnis der Kirche auswirken würde.

(31) Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, die genannten konkreten Schritte beim Apostolischen Stuhl zu beantragen.

Votum 5

(32) Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater, wenn die allgemeine Freistellung des Zölibatsversprechens erfolgt ist, zu prüfen, ob auch bereits geweihten Priestern die Möglichkeit eröffnet werden kann, sich vom Zölibatsversprechen entbinden zu lassen, ohne die Ausübung des Amtes aufgeben zu müssen.

b) **Voten zu Priestern, die aufgrund einer Partnerschaft aus dem Amt scheiden**

Hinführung

(33) Jeder Arbeitnehmer oder Beamte hat mit der vorzeitigen Beendigung seines Dienstverhältnisses verbundene negative Auswirkungen hinzunehmen, solange sie rechtlich zulässig sind. Nicht alle davon können und müssen durch den bisherigen Arbeitgeber aufgefangen werden. Das gilt grundsätzlich auch für das Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst. Jedoch bringt unter den Gesichtspunkten der

Gerechtigkeit sowie der Rechtssicherheit dieses Ausscheiden, das mehr als eine rein berufliche Zäsur ist, unverhältnismäßig hohe Nachteile.

(34) Die Gründe für das Ausscheiden sind recht unterschiedlich. Eine deutliche Mehrheit muss den priesterlichen Dienst jedoch wegen einer Partnerschaft aufgeben.

Votum 6

(35) Die Synodalversammlung beauftragt die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Lage suspendierter und dispensierter Priester in Auftrag zu geben und spätestens im Jahre 2024 der Öffentlichkeit vorzustellen. Ziel ist eine quantitative und qualitative Erhebung zur kirchlichen, beruflichen und familiären Situation sowie der persönlichen Glaubensbiografie. Des Weiteren wäre die Bereitschaft zu erfassen, einen pastoralen Beruf weiter auszuüben oder gar im priesterlichen Dienst tätig zu werden.

Votum 7

(36) Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf,

a) einen intensiven Austausch mit suspendierten und dispensierten Priestern zu pflegen und einer Entfremdung entgegenzuwirken.

b) es zu ermöglichen, dass sich dispensierte Priester auf allen Laien offenstehende kirchliche Berufe bewerben können. Die Integration in einen pastoralen Dienst soll wie im erneuerten Dispensreskript möglich sein.⁷

(37) Dazu beauftragt die Synodalversammlung die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung suspendierter und dispensierter Priester einzusetzen. Sie soll den Auftrag erhalten,

a) Best-Practice-Beispiele für einen menschlich überzeugenden Umgang mit suspendierten und dispensierten Priestern seitens der Diözesen (regelmäßige Einladungen zu gemeinsamem Austausch, in dem auch Fragen der Einbindung und Gremien, Schematismen, ... geklärt werden können) zu sammeln und diese zur Umsetzung an die Diözesen zu geben,

b) verbindliche und rechtssichere Regelungen - orientiert an zivilgesellschaftlichen Standards - analog zum Ausscheiden anderer pastoraler Mitarbeiter*innen für die Übernahme dispensierter Priester in den pastoralen Dienst zu erarbeiten.

⁷ Die Frage nach einer kirchlichen Perspektive eines durch Dispens aus dem Dienst geschiedenen Priesters wird dem jeweiligen Bischof bereits jetzt durch die neue Fassung von Dispensreskripten aufgegeben; dazu gehören auch positive Würdigung und Ermutigung, dass sich der Dispensierte mit seinen Talenten und Gaben einbringt.

